

Thema des Monats April 2009

## Anrechenbares Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II



## **Impressum:**

Inhalte und Gestaltung: Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, März 2009

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Einkommen.....</b>	<b>4</b>
1.	Was ist als Einkommen zu berücksichtigen? .....	4
2.	Was ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen?.....	6
a.	Zweckbestimmte Leistungen.....	6
b.	Gesetzliche Ausnahmen .....	6
3.	Was ist vom Einkommen absetzbar?.....	7
a.	auf das Einkommen entrichtete Steuern .....	7
b.	Beiträge zu allgemeinen Versicherungen.....	7
c.	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung .....	8
d.	Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.....	8
e.	geförderte Beiträge zur Altersvorsorge.....	8
f.	Grundfreibetrag bei Erwerbstätigkeit.....	9
g.	die mit der Einkommenserzielung verbundenen notwendigen Ausgaben ....	9
4.	Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger .....	9
<b>III.</b>	<b>Vermögen .....</b>	<b>10</b>
1.	Vermögensfreibeträge .....	11
a.	Grundfreibetrag .....	11
b.	Geförderte Altersvorsorge .....	11
c.	Freibetrag zur Altersvorsorge .....	12
2.	angemessenes Kraftfahrzeug als nicht zu berücksichtigendes Vermögen ....	12
3.	Hausgrundstück oder Eigentumswohnung von angemessener Größe .....	13
4.	offensichtliche Unwirtschaftlichkeit & besondere Härte einer Verwertung .....	14
5.	Unterhaltsrückgriffs nach § 9 Abs. 5 SGB II.....	14

## **I. Einleitung**

Seit dem 1.1.2005 ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) geregelt und sorgt für zahlreiche Verwirrungen in der Rechtsauslegung. Denn Leistungen erhält nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten kann. Doch was zählt alles zum berücksichtigungsfähigen Einkommen? Mit dieser Frage hat sich mittlerweile das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Entscheidungen befasst und schafft damit Klarheit in der Verwaltungspraxis.

Grundsätzlich werden beim Arbeitslosengeld II (Alg II) alle Einnahmen berücksichtigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Anrechnung gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist und es sich um privilegierte Einnahmen handelt.

Das im Sozialhilferecht geltende Zuflussprinzip ist zwischenzeitlich wiederholt durch das BSG bestätigt worden. Einkommen ist demnach alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmäßig dazu erhält. Zum Vermögen zählt dagegen alles, was er vor der Antragstellung bereits hatte. Mit Urteil vom 30.9.2008 wurde klargestellt, dass im Zeitpunkt der Auszahlung offene Schulden nicht von den Einnahmen abgesetzt werden dürfen. Denn Einkommen ist zunächst zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen.

Im Folgenden wird sowohl auf anzurechnendes als auch auf nicht zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen eingegangen.

## **II. Einkommen**

### ***1. Was ist als Einkommen zu berücksichtigen?***

Grundsätzlich werden beim Alg II alle Einnahmen berücksichtigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn ihre Anrechnung ausdrücklich ausgeschlossen ist und es sich somit um privilegierte Einnahmen handelt.

Einkommen darf nur angerechnet werden,

- wenn es um notwendige Ausgaben bereinigt wurde (Einkommensbereinigung)
- wenn es tatsächlich vorhanden ist und darüber verfügt werden kann.

Zum Einkommen gehören Einnahmen bzw. alle Einkünfte in Geld oder Geldwert, beispielsweise: Einkommen aus selbständiger/unselbständiger Tätigkeit, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Arbeitslosengeld, Renten und Kapitalerträge, Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen.

Verfügbar und damit anrechenbar sind Einkommen wie Unterhaltszahlungen oder Kindergeld allerdings nur, wenn sie auch tatsächlich gezahlt werden. Nicht verfügbar ist beispielsweise gepfändetes Einkommen. Auch wenn Einkommen erst in einigen Tagen oder Wochen zufließt, darf den Leistungsempfängern Alg II nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sie doch Einkommen zu erwarten hätten.

Nicht so eindeutig war es zunächst, wie es sich mit der Anrechnung der **Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung** verhält, da diese nicht nur einen wirtschaftlichen Nachteil ausgleicht, sondern auch den gesundheitlichen Schaden kompensiert. Das BSG hat hierzu geurteilt, dass auch die Verletztenrente nicht ganz oder teilweise als privilegiertes Einkommen angesehen werden kann, sondern in vollem Umfang bedarfsdeckend anzurechnen sei. Der Gesetzgeber hat gezielt und bewusst nur bestimmte Leistungen wie insbesondere die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), welche im Wesentlichen einem seelisch-gesundheitlichen Ausgleich dienen, von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Bei der Verletztenrente stehe hingegen die Lohnersatzfunktion im Vordergrund, sodass letztlich sie und die Leistungen nach dem SGB II den gleichen Zwecken dienen.

Das BSG hat weiterhin hinsichtlich der Frage Stellung genommen, ob **nachträglich gezahltes Arbeitsentgelt oder eine Abfindung** zu berücksichtigen seien. In einem aktuellen Urteil vom 3.3.2009 haben die Richter entschieden, dass eine vereinbarte Abfindung aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich beim Arbeitslosengeld II leistungsmindernd wirkt, wenn diese nach der Antragstellung gezahlt wird. Sie zähle nicht zu den zweckbestimmten geschützten und damit privilegierten Einnahmen, da es dem Arbeitgeber gleichgültig sei, wie der Empfänger die Zahlung verwende. Der Arbeitgeber zahlt lediglich aufgrund seiner Verpflichtung. Abfindungen weisen zwar wie etwa das Schmerzensgeld auch eine immaterielle Komponente auf. Darüber hinaus liegt einer Abfindungszahlung jedoch kein weitergehender Verwendungszweck zugrunde. Abfindungen sind mangels Vergleichbarkeit auch nicht den Grundrenten nach dem BVG oder den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsrecht gleichzustellen.

Ebenso sei nach einem Urteil vom 30.7.2008 nachträglich gezahltes Arbeitsentgelt bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen, obwohl es dem Vormonat zuzuordnen sei. Maßgeblich ist auch hier der Zeitpunkt des Zuflusses – in diesem Fall der Folgemonat, in dem gleichzeitig die Leistungen nach dem SGB II beantragt wurden.

**Laufende Einnahmen** sind monatliche Einnahmen wie Lohn, Arbeitslosengeld oder Renten.

Als **einmalige Einnahmen** gelten hingegen Nachzahlungen von Lohn, Barvermögen von Erbschaften, Steuererstattungen oder Lottogewinne.

Einmalige Einnahmen sind im Rahmen des Alg II von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Ausnahme hiervon ist, wenn das Alg II für diesen Monat bereits gezahlt worden ist oder wenn die Einnahme zwar im Monat der Antragstellung fließt, jedoch vor dem Tag der Antragstellung. Dann handelt es sich um Vermögen. Einmalige Einnahmen sind im Regelfall auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

In folgenden Härtefällen wird eine einmalige Einnahme als Vermögen gewertet:

- wenn eine Sozialleistung wegen Bearbeitungsfehlern einer Behörde nachgezahlt wird
- wenn eine Sozialleistung vorläufig festgesetzt und die Differenz nachgezahlt wurde
- wenn eine Nachzahlung aufgrund eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens

erfolgt.

## **2. Was ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen?**

Es gibt Leistungen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung oder durch gesetzliche Regelung nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

### **a. Zweckbestimmte Leistungen**

Einnahmen, die zweckbestimmt sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Hierzu zählen beispielsweise **Zuwendungen Dritter**, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II dienen. Die die Lage des Empfängers darf nicht so günstig beeinflussen werden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht gerechtfertigt wären. Hierzu zählen beispielsweise Zuwendungen der Künstlerhilfe.

Auch **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege**, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen des SGB II dienen, sind anrechnungsfrei, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht gerechtfertigt wären. Dazu gehören beispielsweise Lebensmittel- und Möbelspenden oder kommunale Zuschüsse zu Fahrtkosten bei Schülern.

Schließlich sind **zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen** wie die Arbeitnehmersparzulage, das Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten vermögenswirksamen Leistungen oder Aufwandsentschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten anrechnungsfrei. Einkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit, die den Charakter einer Aufwandsentschädigung und nicht eines Arbeitslohnes haben, beispielsweise im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten wie bei der freiwilligen Feuerwehr, bleibt somit unberücksichtigt.

### **b. Gesetzliche Ausnahmen**

**Leistungen nach dem SGB II** werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

**Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson** für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung sind gesetzlich ebenfalls von dem zu berücksichtigenden Einkommen ausgenommen.

**Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz** und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, wie beispielsweise Grundrenten für Wehr- oder Zivildienststopfer oder Impfgeschädigte, aber auch **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz** zählen nicht zum anrechnungsfähigen Einkommen.

Es ist dagegen unstrittig, dass Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten beim Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

**Schmerzensgeldzahlungen**, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden, werden ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet.

Als spezialgesetzliche Ausnahmen zum Einkommen bei Sozialleistungen gelten die **Leistungen der Pflegeversicherung** sowie das **Elterngeld** bis zu einer Höhe von 300 €. Der Teil des Elterngeldes, der den anrechnungsfreien Betrag übersteigt, wird in voller Höhe berücksichtigt.

Auch die **Eigenheimzulage** ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird. Dies gilt ebenfalls für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage (so genanntes Baukindergeld). Für die Nichtanrechnung der Eigenheimzulage ist allerdings ein Nachweis zur Verwendungsabsicht erforderlich, aus dem ersichtlich ist, dass diese tatsächlich zur Finanzierung verwendet wurde, beispielsweise durch die Vorlage einer Finanzierungsvereinbarung oder einen Überweisungsbeleg.

### **3. Was ist vom Einkommen absetzbar?**

Wenn Einkommen angerechnet werden muss, ist es zu bereinigen. Hierdurch vermindert sich das anzurechnende Einkommen um die Beträge, die für bestimmte Zwecke belassen werden müssen.

#### **a. auf das Einkommen entrichtete Steuern**

Abzusetzen sind auf das Einkommen entrichtete Steuern wie Lohn- und Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer sowie Kapitalertragssteuer.

Es ist zu beachten, dass nur die tatsächlich entrichteten Steuern absetzbar sind.

#### **b. Beiträge zu allgemeinen Versicherungen**

Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen sind absetzbar, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Beiträge für angemessene private Versicherungen werden bei Alg II-Empfängern pauschal mit 30 € vom Einkommen jedes volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft abgegolten. Minderjährige Hilfebedürftige, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit Volljährigen leben, können ihre angemessenen Versicherungen hingegen in tatsächlicher Höhe - mindestens jedoch in Höhe von 30 € - absetzen.

Pauschale Abgeltung bedeutet, dass die 30 € dennoch behalten werden können, auch wenn bisher noch keine Versicherung abgeschlossen wurde. Das Geld kann auch für andere Zwecke ausgegeben werden. Die Versicherungspauschale muss

von jedem Einkommen abgezogen werden, auch von Kindergeld, Unterhalt oder anderem.

In der Pauschale enthalten sind Beiträge für Hausrat-/Haftpflichtversicherung, Teilkaskoversicherung sowie eine Verkehrsrechtsschutzversicherung.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen wie die Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte, die Haftpflichtversicherung für bestimmte Berufsgruppen wie beispielsweise Rechtsanwälte oder die Kfz-Haftpflichtversicherung fallen nicht unter die 30 €-Pauschale. Sie sind in angemessener Höhe vom Einkommen absetzbar. Dass das Kfz oder Motorrad für die Fahrt zur Arbeit notwendig ist, ist keine Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Kfz-Versicherung.

### **c. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung**

Vom Einkommen sind Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abzusetzen. Hierzu zählen die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, soweit sie vom Hilfebedürftigen zu tragen und tatsächlich entrichtet worden sind.

### **d. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung**

Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, wie beispielsweise Selbständige und Freiberufler, können im Rahmen des Alg II Beiträge zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung vom Einkommen absetzen. Das gilt ebenso für Beiträge zur Altersvorsorge von Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind. Dies ist jedoch nur für die Beträge möglich, die die Zuschüsse der Behörde zur Vorsorge für Krankheit und Alter übersteigen. Beiträge für eine Lebensversicherung, die nur der Vermögensbildung dient, werden nicht anerkannt, jedoch für eine Lebensversicherung, die der Alterssicherung dient. Der Grund sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge müssen angemessen sein.

### **e. geförderte Beiträge zur Altersvorsorge**

Nach § 82 EStG geförderte Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag können im Rahmen der so genannten Riester-Rente vom Einkommen abgesetzt werden, allerdings nur in Höhe des Mindesteigenbetrages nach § 86 EStG.

Ab 2008 können 4 % der Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sozialgesetzbuches VI abgesetzt werden, höchstens jedoch den in § 10a EStG genannten Betrag (ab 2008 = 2.100 €). Vermindert wird dieser Betrag um die Zulagen nach §§ 84, 85 EStG: Grundzulage ab 2008 = 154 €; Kinderzulage ab 2008 = 185 € bzw. 300 € für ab 1.1.2008 geborene Kinder.

Beiträge zur Rürup-Rente sind nicht abzugsfähig.



## **f. Grundfreibetrag bei Erwerbstätigkeit**

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, gilt ein pauschaler Freibetrag, um einen Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Dieser gilt bei sämtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit, auch für Auszubildende. Er kann hingegen nicht von Teilnehmern einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme und Arbeitsgelegenheiten geltend gemacht werden. Der Ausgangspunkt ist das Bruttoeinkommen.

Der Freibetrag für Erwerbstätige ohne Kind beträgt 20 % des Bruttolohnes, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 800 € beträgt bzw. 10 % des Bruttolohnes, der 800 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € beträgt.

Der Freibetrag für Erwerbstätige mit mindestens einem minderjährige Kind beträgt 20 % des Bruttolohnes, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 800 € beträgt bzw. 10 % des Bruttolohnes, der 800 € übersteigt und nicht mehr als 1.500 € beträgt.

## **g. die mit der Einkommenserzielung verbundenen notwendigen Ausgaben**

Die Absetzbarkeit von notwendigen Ausgaben ist aufgrund der Grundfreibetragsregelung erst für ein Einkommen von über 400 € von Bedeutung.

Bei einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit gelten folgende Pauschalen:

- Pauschalen für Werbungskosten bei einem Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (1/60 der steuerrechtlichen Werbungskosten = 15,33 €)
- Pauschale für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei sämtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung)
- Pauschale für Verpflegungsmehraufwand bei mindestens 12-stündiger Abwesenheit = 6,00 €/Kalendertag

Schließlich können Beiträge zu Gewerkschaften und Sozialverbänden, Ausgaben für Kinderbetreuung sowie Fortbildungs- und Bewerbungskosten vom Einkommen abgesetzt werden.

## **4. Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger**

Mit Urteil vom 19.9.2008 legte das BSG fest, inwieweit die Leistungsträger von den Hilfesuchenden im Rahmen der Mitwirkungspflichten die Offenlegung von Kontendaten verlangen dürfen. Im konkreten Fall verlangte die ARGE beim Weitergewährungsantrag eine Kontenübersicht und die Kontoauszüge der letzten 3 Monate. Die Bundesrichter hatten gegen diese Aufforderung keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Offenlegung sei jedoch zwischen Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden. So muss die Einnahmeseite komplett offen gelegt werden. Dagegen dürfen auf der Ausgabenseite die Zahlungsempfänger und der Verwendungszweck geschwärzt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden, wenn diese Zahlungen besondere personenbezogene Daten betreffen (z. B. Beiträge an eine politische Partei, Gewerkschaft oder Religionsgemeinschaft). Die Höhe der Ausgabe muss jedoch immer erkennbar bleiben.

### III. Vermögen

Haben der Hilfebedürftige oder die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Vermögen, muss dieses nach § 12 SGB II verwertet werden, bevor ein Alg II-Bezug möglich ist.

Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Der Wert des Vermögens bestimmt sich nach seinem Verkehrswert, d.h. dem Durchschnittswert der zum Ermittlungszeitpunkt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten oder erzielbaren Preise. Persönliche Umstände bleiben hierbei unberücksichtigt. Vermögen ist verwertbar, soweit Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können und faktisch zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden können.

Folgende Werte können unter anderem prinzipiell als Vermögen angerechnet werden, sofern sie nicht angemessen sind oder aus sonstigen Gründen unberücksichtigt bleiben: Bargeld, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondanteile, Haus- und Grundeigentum, Sterbegeldversicherung, bewegliches Vermögen wie Schmuck oder Hausrat und Ausbildungsversicherungen für Kinder. Letztere sind nicht geschützt, weil den Kindern im Fall der Bedürftigkeit staatliche Leistungen wie beispielsweise BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe zustehen. Soweit Vermögensfreibeträge jedoch nicht genutzt werden, kann eine Ausbildungsversicherung im Rahmen dieser Freibeträge geschützt bleiben.

Als so genanntes Schonvermögen, also nicht anrechenbares Vermögen, gelten insbesondere:

- eine selbst genutzte und angemessene Immobilie
- Vermögen, welches zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks eingesetzt werden soll, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient bzw. dienen soll
- für die Altersvorsorge bestimmte angemessene Vermögensgegenstände, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist
- eine nach Bundesrecht geförderte Altersvorsorge
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- angemessener Hausrat (z.B. Möbel, Waschmaschine)
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Lebensumstände des Einzelnen in der aktuellen Lebenssituation ausschlaggebend.

Der Bewertungsmaßstab und -zeitpunkt ergibt sich aus § 12 Abs. 4 SGB II: grundsätzlich ist das Vermögen mit seinem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

## 1. Vermögensfreibeträge

Vom Vermögen sind nach § 12 Abs. 2 SGB II die dort genannten Freibeträge und insbesondere Vermögensteile, die der staatlich geförderten Altersvorsorge dienen, ausgenommen.

### a. Grundfreibetrag

Besteht Verdacht, dass jemand einen größeren Geldbetrag (ca. 45.000 €) zur Verfügung gehabt hat, kann die Behörde zum Nachweis der Bedürftigkeit eine genaue Aufschlüsselung des Geldverbleibs verlangen. Nur wenn im Einzelnen eindeutig und nachvollziehbar dargelegt worden ist, dass und weshalb von dem Geldbetrag nichts mehr vorhanden ist, kommen öffentliche Leistungen in Betracht.

Folgende Freibeträge dürfen nicht überstiegen werden, damit das Vermögen unberücksichtigt bleibt:

Frei verfügbares Vermögen	Vor 1. Januar 1948 Geborene (Bestandsschutz)	Ab 1. Januar 1948 Geborene (bis 1957)	1958 bis 1963 Geborene	Ab 1964 Geborene
Grundfreibetrag je vollendetem Lebensjahr	520 €	150 € (mindestens jedoch 3.100 €)	150 € (mindestens jedoch 3.100 €)	150 € (mindestens jedoch 3.100 €)
maximal jedoch	33.800 €	9.750 €	9.900 €	10.050 €

Alle angeführten Grundfreibeträge gelten jeweils für volljährige Hilfebedürftige und deren Partner. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass für den Hilfebedürftigen und seinen Partner die Freibeträge getrennt ermittelt werden.

Der Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind beträgt 3.100 €. Ein übersteigendes Vermögen mindert lediglich dessen eigenen Bedarf.

Das Vermögen unterhalb eines jeweiligen Freibetrages wie beispielsweise Aktien oder Sparguthaben ist frei. Erträge wie Zinsen und Dividenden sind hingegen Einkommen und werden im Zuflussmonat in Abzug gebracht.

### b. Geförderte Altersvorsorge

Das Vermögen zur Altersvorsorge ist in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge absetzbar. Hierzu zählen insbesondere die Riester-Rente sowie die Rürup- bzw. Basis-Rente. Es handelt sich hierbei um staatlich geförderte Altersvorsorgen, die auf das Alg II nicht angerechnet werden.

Die Kapitallebensversicherung stellt hingegen kein staatlich gefördertes Vermögen dar und ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen einer geförderten Altersvorsorge gleichzusetzen.

### **c. Freibetrag zur Altersvorsorge**

Ein zusätzlicher Freibetrag besteht für weitere geldwerte Ansprüche, sofern sie

- der Altersvorsorge dienen
- ihre Verwertung vor dem Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (beispielsweise bei der Rürup- oder Basisrente).

Der Freibetrag für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner beträgt jeweils 250 € je vollendetem Lebensjahr. Hinsichtlich des Maximalfreibetrages erfolgt eine stufenweise Anhebung entsprechend der Regelaltersgrenze:

Geburtsjahrgang	Maximalfreibetrag
bis 1957	16.250 €
1958 bis 1963	16.500 €
ab 1964	16.750 €

Übersteigen die Vermögensverhältnisse den maßgeblichen Freibetrag und würde der Hilfeempfänger bzw. Antragsteller deshalb keine Leistungen erhalten, ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, übersteigende Vermögensanteile seiner Alterssicherung zuzuführen. Hierzu muss er sich innerhalb einer Frist von 2 Monaten entscheiden.

### **d. Freibetrag für notwendige Anschaffungen**

Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen beträgt 750 € und gilt für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen. Aufgrund dieses Betrages soll den Hilfebedürftigen eine Bildung von Rücklagen für größere Anschaffungen ermöglicht werden.

Freibeträge für notwendige Anschaffungen können für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft addiert werden. Sofern beispielsweise Kinder nicht über eigenes Vermögen verfügen, können diese Freibeträge den Eltern zugerechnet werden. Das gilt nicht für die anderweitigen Freibeträge.

## **2. angemessenes Kraftfahrzeug als nicht zu berücksichtigendes Vermögen**

Hinsichtlich der Angemessenheit ist darauf abzustellen, wie sich eine vernünftige Person verhält, die ohne staatliche Unterstützungsleistungen über ein Einkommen etwa in Höhe des Alg II verfügt. Die Angemessenheitsgrenze je Auto bzw. Motorrad liegt bei 7.500,00 €. Zur Begründung der Nichtberücksichtigung eines angemessenen Kfz wurde angeführt, dass die Mobilität und Flexibilität des Arbeitssuchenden, um dessen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten, nicht gefährdet werden soll.

Das Eintauschen eines höherwertigen Fahrzeuges gegen ein preiswerteres, zuverlässiges und möglichst wenig reparaturanfälliges Fahrzeug ist also angemessen und vom Alg II-Bezieher zu erwarten, um zusätzliche Barmittel freizumachen. Sind also auf dem regionalen Fahrzeugmarkt derartige Angebote vorhanden, kann die ARGE die Differenz zwischen dem preiswerteren und dem höherwertigen Fahrzeug als einzusetzendes Vermögen ansetzen. Wird dadurch der Vermögensfreibetrag überschritten, besteht kein Anspruch auf Alg II.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte sich bei „Sonderausstattungen“ ergeben. Hiernach gilt ein höherer Wert als angemessen bei Kraftfahrzeugen mit behindertengerechter Ausstattung. Aber auch bei erforderlichen Ausstattungen für die Aufrechterhaltung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist eine Angemessenheit zu prüfen, beispielsweise bei einem Fahrzeug für beruflich erforderliche Anhängerlasten.

Laut Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit stützen sich die Behörden auf im Internet angebotene Wertermittlungsprogramme.

### **3. Hausgrundstück oder Eigentumswohnung von angemessener Größe**

Bei einem Eigentum eines Hauses oder einer Wohnung ist die Größe maßgeblich, es wird jedoch nicht auf den Wert einer Immobilie abgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Angemessenheit einer selbst bewohnten Immobilie verfolgen nicht den Zweck, die Immobilie als Vermögensgegenstand zu schützen. Der Zweck dieser Regelung ist allein der Schutz der Wohnung im Sinne der Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und als räumlicher Lebensmittelpunkt.

Die Angemessenheit der Größe bestimmt sich nach den Vorgaben des Wohnungsbaugesetzes. Aber auch die Zahl der Bewohner, der Wohnbedarf beispielsweise behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder der Zuschnitt bzw. die Ausstattung des Wohngebäudes werden bei der Angemessenheit geprüft.

Folgende Größen gelten als angemessen:

Haushaltsgröße	Haus	Eigentumswohnung
1 Person	90 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>
2 Personen	90 m <sup>2</sup>	80 m <sup>2</sup>
3 Personen	110 m	100 m <sup>2</sup>
4 Personen	130 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>

Bei größeren Haushalten gibt es einen Zuschlag von 20 m<sup>2</sup> pro Angehörigen.

Auch die Grundstücksgröße muss angemessen sein. In der Regel sind 500 m<sup>2</sup> für den städtischen Bereich und 800 m<sup>2</sup> für den ländlichen Bereich angemessen.

Die genannten Grenzwerte orientieren sich am Durchschnittsfall und bedürfen beim Vorliegen besonderer Umstände einer Anpassung nach oben aber auch nach unten.

Im Fall einer unangemessenen Wohneigentumsgröße hat laut den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit vorrangig eine Verwertung durch Verkauf

oder Beleihung, gegebenenfalls von Grundstücksteilen, zu erfolgen.

Eine Alternative hierzu stellt die Vermietung einer abgetrennten Wohneinheit dar. Die Verwertung eines die Angemessenheitsgrenze überschreitendes Hausgrundstückes stellt nicht schon deshalb eine besondere Härte dar, weil es bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorhanden war.

Das Miteigentum an einem Hausgrundstück, das nicht vom Hilfesuchenden bewohnt wird, stellt verwertbares Vermögen dar.

Eine Nichtberücksichtigung des Vermögens und damit Privilegierung hinsichtlich einer nachweislich baldigen Beschaffung oder einer Erhaltungsmaßnahme von Wohnungen liegt ausschließlich vor, wenn sie den Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dienen. Hierunter fallen sowohl der Erwerb als auch der behinderten- und pflegegerechte Ausbau einer vorhandenen Wohnung.

#### **4. offensichtliche Unwirtschaftlichkeit & besondere Härte einer Verwertung**

Offensichtliche Unwirtschaftlichkeit liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, wenn der zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes steht. Maßgeblich ist der aktuelle Vermögenswert. Es erfolgt ein Vergleich zwischen dem aus der Verwertung nach Abzug aller Kosten zu erzielenden Erlös und dem Substanzwert. Unterschreitet der Rückkaufswert den Substanzwert um mehr als 10 Prozent, liegt eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit vor.

Am Beispiel der Lebensversicherung: gingen durch den Rückkauf mehr als 10 Prozent der einbezahlten Beiträge verloren, ist die Verwertung nicht zumutbar.

Bei der Verwertung von Vermögen kommt es nicht darauf an, ob beispielsweise zukünftige Gewinn- oder Renditechancen wie bei Aktien oder Fonds verloren gehen.

Maßgeblich hinsichtlich einer besonderen Härte der Verwertung sind die besonderen Lebensumstände des Hilfebedürftigen als auch die Herkunft des Vermögens. Hierunter können beispielsweise besondere Familien- und Erbstücke, der Verkauf einer selbst bewohnten Eigentumswohnung von nicht angemessener Größe, Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege gefasst werden. Aber auch Ersparnisse für die Altersvorsorge, die trotz lückenhaften Rentenversicherungsverlaufs wegen selbständiger Tätigkeit kurz vor dem Rentenalter eingesetzt werden müssten, stellen eine besondere Härte dar.

#### **5. Unterhaltsrückgriffs nach § 9 Abs. 5 SGB II**

Hinsichtlich des Unterhaltsrückgriffs nach § 9 Abs. 5 SGB II gilt für das Vermögen das Gleiche wie für das Einkommen: leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.